



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Emsdetten

Am Markt 1

48282 Emsdetten

DURCHSCHRIFT

06. April 2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

32.02.566008-001/2023.0001

Auskunft erteilt:

Annette Wilken

Durchwahl:

+49 (0)251 411-1628

Raum: 306

E-Mail:

annette.wilken@brms.nrw.de

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 (1) LPlG

Ihre Anfrage vom 29.03.2023

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Sehr geehrter Herr Gelhaus,

mit Schreiben vom 29.03.2023 haben Sie um eine raumordnungsrechtliche Stellungnahme zur Umwandlung einer im Flächennutzungsplan dargestellten „Fläche für Wald“ in gewerbliche Baufläche gebeten.

Der geltende Regionalplan Münsterland legt hier zeichnerisch einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest.

Damit wird das textliche Ziel 2-3 LEP, das vorgibt, dass Bauleitplanung für Siedlungsentwicklung innerhalb von den im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen zu erfolgen hat, beachtet.

Auch das Ziel 6.1-1 LEP NRW i.V.m. Ziel 1.1 Regionalplan MSL wird durch die Darstellung einer zusätzlichen gewerblichen Baufläche von ca. 0,5 ha beachtet. Nach den aktuellen Bedarfsberechnungen für Wirtschaftsflächen der Bezirksregierung Münster (Stand 22.06.2022) und unter Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan vorhandenen Bauflächenreserven für Wirtschaft (Stand: 21.03.2023) ist diese Planung bedarfsgerecht.





Ergänzend sind für diese Planung vor allem folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung wesentlich und zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 29, 29.1 und 29.4 Regionalplan Münsterland

Das Plangebiet grenzt im Nordosten an ein Fließgewässer und ein Stillgewässer. Das Stillgewässer entwässert in das Fließgewässer, das letztlich in den nordöstlich gelegenen Mühlenbach entwässert. Der Mühlenbach ist als Biotopverbundachse von herausragender Bedeutung im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Das an das Plangebiet angrenzende Fließgewässer und Stillgewässer stehen somit in direkter Verbindung mit dem BSN.

Nach Ziel 29 Regionalplan Münsterland ist die naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer zu beachten, Nutzungen sind verträglich zu gestalten und die biologische Intaktheit zu sichern!

Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist nach dem Ziel 29.1 zu erhalten bzw. ist wiederherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur- und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Zudem sind gem. Ziel 29.4 die Schmutz- und Schadstoffbelastung der (unvermeidbaren) Einleitung in Oberflächengewässer so weit zu senken, dass die Anforderungen an ein biologisch intaktes Gewässer erreicht werden.

Diese Ziele gelten auch für die nicht im Regionalplan festgelegten Gewässer.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Zusätzlich zu den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Regionalplans MSL sind auch nachstehend genannte Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- Ziel I.1.1 (Hochwasserrisikomanagement)
- Ziel I.2.1 (Klimawandel und –anpassung)



Hier wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bei Starregenereignissen tlw. bis zu 0,61 m überflutet werden kann. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzbereiches. Eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ist hier erforderlich.

Seite 3 von 3

- Grundsatz II.1.1 (Schutz vor Hochwasser)

Für eine abschließende Stellungnahme nach § 34 (5) LPlG bitte ich um erneute Vorlage der Planung (inkl. Begründungen und Umweltbericht) und weitere Nachweise vor der Offenlegung der Bauleitpläne gem. § 3 (2) BauGB.

Bei Fragen zu den Freiraumbelangen und den Anforderungen des BRPH steht Ihnen Frau Freßmann (0251-411-1774) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. A. Wilken